

**Bekanntmachung des Bebauungsplans „Hirschrain Nord“ und der örtlichen Bauvorschriften
nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO und den §§ 44, 215 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bartholomä hat in der öffentlichen Sitzung am 10.07.2013 den Bebauungsplan „Hirschrain Nord“ und die örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem nachstehenden Plan (verkleinert, nicht maßstäblich). Maßgebend ist die Karte mit Textteil vom 10.07.2013 und die Begründung, gefertigt vom Ingenieurbüro Kolb, mit der Anlage des Umweltberichts vom 10.07.2013, gefertigt vom Büro Zeeb & Partner. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung während der Öffnungszeiten beim Bürgermeisteramt Bartholomä einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 74 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

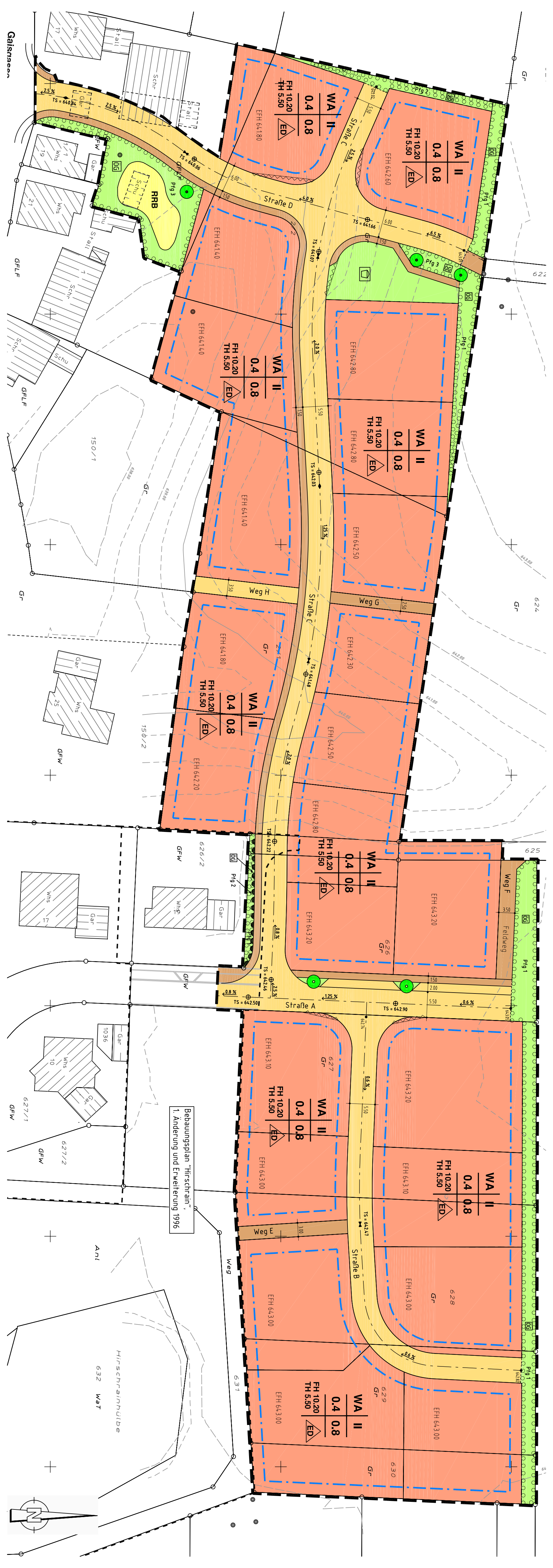
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Die Satzungen können nach § 214 Abs. 4 BauGB durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über Entschädigungsansprüche bei etwaigen Vermögensnachteilen durch die Satzungen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bartholomä, 10.07.2013
gez. Kuhn, Bürgermeister



Bebauungsplan "Hirschrain",
1. Änderung und Erweiterung 1996

Hirschrainhübe
632 WAT

